

Rechtsanwälte beraten

- Anzeige -

Regeln für Mitarbeitergutscheine

BERLIN. Chefs, die ihren Mitarbeitern neben dem regulären Gehalt Gutscheine lohnsteuerfrei aushändigen, sollten auf die Formalien achten. „So sollten die Mitarbeiter mehrere Gutscheine nicht im Voraus erhalten, denn dies kann gegebenenfalls unnötig Lohnsteuer auslösen“, sagt Isabel Klocke vom Bund der Steuerzahler mit Blick auf ein Urteil des Sächsischen Finanzgerichts zu Tankgutscheinen.



Auf Formalien achten: Wer seinen Mitarbeitern neben dem regulären Gehalt Gutscheine lohnsteuerfrei aushändigt, sollte darauf achten, dass nicht unnötig Lohnsteuer anfällt. Foto: iStock

In dem verhandelten Fall hatte der Betriebsinhaber seinen Mitarbeitern als Dankeschön einmal im Jahr acht Benzingutscheine zu je 44 Euro überreicht. Bei Übergabe der Gutscheine wies er die Mitarbeiter darauf hin, nur einen Tankgutschein pro Monat einzulösen, um die 44-Euro-Grenze einzuhalten. Nach dieser Regel dürfen einem Arbeitnehmer im Monat Sachzuwendungen in Höhe von 44 Euro steuer- und sozialversicherungsfrei ausgehän-

digt werden. Da die Gutscheine jedoch auf einen Schlag ausgegeben wurden und damit die monatliche Freigrenze überschritten wurde, verlangte das Finanzamt Lohnsteuern für die Gutscheine. Zu Recht, wie das Finanzgericht Sachsen entschied. Denn nach Meinung des Gerichts haben die Mitarbeiter die Zuwendung bereits bei der Übergabe erhalten und nicht erst bei der monatlichen Einlösung der Gutscheine (Az.: 3 K

511/17). Daran ändert auch der Hinweis des Chefs nichts, die Gutscheine monatlich einzeln einzulösen, denn auf die Einlösung kommt es nicht an. „Bei steuerfreien Zusatzleistungen des Arbeitgebers schauen die Finanzämter meist genauer hin, deshalb sollten Arbeitgeber und Mitarbeiter bei Gutscheinen sehr sorgfältig sein“, rät Klocke. So bleibt das Dankeschön vom Chef auch beim Mitarbeiter steuerfrei. dpa/tmn

Anspruch auf Weiterbildung?

BERLIN. Lebenslanges Lernen ist in vielen Berufen und Branchen ein wichtiges Thema. Häufig sind Fortbildungen auch nötig, wenn etwa neue Technik oder neue Anforderungen den Berufsalltag verändern. Aber haben Arbeitnehmer einen Anspruch darauf, dass ihr Arbeitgeber ihnen eine Fort- oder Weiterbildungen bezahlt?

„Zwar haben Mitglieder des Betriebsrates Anspruch auf eine betriebliche Weiterbildung. Doch für Arbeitnehmer gilt dieses Recht in der Regel nicht“, erklärt Barbara Reinhard, Fachanwältin für Arbeitsrecht und Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Arbeitsrecht im Deutschen Anwaltverein. Allerdings können Betriebsvereinbarungen oder tarifliche Bestimmungen davon abweichen.

„Wer Interesse an einer Fortbildung hat, sollte

sich im Betrieb zu den genauen Regelungen erkundigen“, rät Reinhard. Außerdem haben Arbeitnehmer auch die Option, Bildungsurlaub zu nehmen – dazu gibt es in den einzelnen Bundesländern unterschiedliche Regelungen.

Etwas anderes gilt, wenn Arbeitgeber die Infra-

struktur verändern – etwa eine neue Software im Büro einführen oder neue Maschinen im Betrieb anschaffen. „In solchen Fällen muss der Arbeitgeber seinen Beschäftigten Schulungen anbieten, damit die Mitarbeiter die geforderte Arbeitsleistung erbringen können“, erklärt Reinhard. dpa/tmn



Genauere Regelungen im Betrieb erfragen:

In allen Berufen ist Weiterbildung ein wichtiges Thema. Wann aber Arbeitnehmer einen Anspruch darauf haben, dass ihr Arbeitgeber ihnen eine Fort- oder Weiterbildungen bezahlt, sollte die Betriebsregeln dazu ermitteln. Foto: Andrea Warnecke/dpa-tmn

TRIMPE-RÜSCHEMEYER · KRÜGER · POPE

Rechtsanwälte · Notar · Fachanwälte



Heinrich Trimpe-Rüschemeyer
Rechtsanwalt · Dipl.-Kaufmann
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Insolvenzrecht

Bau- und Architektenrecht
Transport- und Speditionsrecht
Wirtschafts- und Unternehmensrecht
Vertragsrecht
Forderungseinzug

Dr. Frank Krüger
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht
Fachanwalt für Insolvenzrecht
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht

Arzt- und Arzthaftungsrecht
Bank- und Kreditversicherungsrecht
Wirtschaftsstrafrecht
Handelsvertreter- und Vertriebsrecht

Christian Pope
Rechtsanwalt
Notar

Handelsrecht
Gesellschaftsrecht
Wettbewerbsrecht
EDV- und Internetrecht
Verwaltungsrecht

Tamara Nahm
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Insolvenzrecht

Miet- und Wohnungseigentumsrecht
Arbeitsrecht

Im Wulfter Turm · Sutthausen Straße 394 · 49080 Osnabrück · Telefon: 05 41 - 99 03 30 · Telefax: 05 41 - 9 90 33 10
eMail: kanzlei@trimpe-rueschemeyer.de · www.trimpe-rueschemeyer.de

Rechtsanwalts- u. Notarpraxis Schnöckelborg, Thyssen, Recker, Kessen-Albers u. Wobker

Kompetenz · Erfahrung · Vertrauensvolle Zusammenarbeit



Heiner Thyssen

Rechtsanwalt u. Notar a. D., Fachanwalt für Arbeitsrecht

Für Sie insbesondere tätig im

- Arbeitsrecht
- Insolvenzrecht
- Strafrecht
- Handels- und Gesellschaftsrecht



Josef Recker

Rechtsanwalt (bis 2017) u. Notar a. D.

Für Sie bisher insbesondere tätig im

- Notariat
- Erbrecht
- Grundstücksrecht
- Allgemeinen Vertragsrecht
- Miet- und Pachtrecht



Esther Kessen-Albers

Rechtsanwältin, Fachanwältin für Verwaltungsrecht, Fachanwältin für Verkehrsrecht, Vertragsanwältin des ADAC

Für Sie insbesondere tätig im

- Allgemeinen Vertragsrecht
- Verkehrsrecht
- Verwaltungsrecht
- Verkehrsordnungswidrigkeitenrecht
- Sozialrecht
- Zwangsvollstreckungsrecht (Inkasso)



Michael Gausepohl

Rechtsanwalt

Für Sie insbesondere tätig im

- Familienrecht
- Arbeitsrecht
- Handels- und Gesellschaftsrecht
- Erbrecht
- Unternehmenszivilrecht
- Unternehmensstrafrecht
- Steuerrecht



Dirk Wobker

Rechtsanwalt u. Notar

Für Sie insbesondere tätig im

- Notariat
- Erbrecht
- Grundstücksrecht
- Gesellschaftsrecht
- Arbeitsrecht
- Familienrecht
- Miet- und Pachtrecht

Schloßstraße 11 · 49186 Bad Iburg
☎ 05403/7333-0 · mail@rae-iburg.de

KANZLEI

Dr. Strautmann & Kollegen



Dr. jur. Petra Meyer
Rechtsanwältin

Fachanwältin für Familienrecht
Fachanwältin für gewerblichen Rechtsschutz
Markenrecht, Erbrecht, Medizinrecht



Johannes Eichholz
Rechtsanwalt und Notar

Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht
Verkehrsrecht, Vertragsrecht, Forderungseinzug

Münsterstraße 2 | 49186 Bad Iburg | Telefon 05403 7306-0 | Fax 05403 7306-18
info@kanzlei-straumann.de | www.kanzlei-straumann.de

STOFFREGEN & SCHULZE

RECHTSANWÄLTE IN PARTNERSCHAFT
RECHTSANWALT- UND NOTARSKANZLEI



WILHELM STOFFREGEN

Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Erbrecht



ANDRÉ SCHULZE

Rechtsanwalt und Mediator
Fachanwalt für Verkehrsrecht



CHRISTIAN GARTMANN

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht



HOLGER SCHWENNEN

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht



SABINA STONJEK-RÖMER

Rechtsanwältin
Fachanwältin für Familienrecht



MONIKA WIEHE

Rechtsanwältin
Fachanwältin für Familienrecht

www.w-stoffregen.de

Oeseder Straße 74 Telefon: 05401/8317-0
49124 Georgsmarienhütte Telefax: 05401/8317-17